

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Hilfsarbeiter Karl M a r o l d aus Wien, geboren am 18.
September 1904 ebenda,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher
Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 8. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Dr. Zieger, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Dr. Lenhardt,
H-Oberführer Langoth,
Generalarbeitsführer Herzog,
Stadtrat Kaiser,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Dr. Scholz,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Rose,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat den kommunistischen Hochverrat
in Wien in der Zeit von Herbst 1938 bis Dezember 1941 durch Samm-
lung von Spenden und durch Verteilung von Flugschriften vorbereitet.
Er wird daher

zum T o d e

und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Gründe.

G r ü n d e .

Der Angeklagte war bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht (Anfang 1942) Hilfsarbeiter in dem Siemens-Schuckert-Werk in Wien-Leopoldau, Abteilung Kabelwerk. Nach Anschluß der Ostmark an das Reich schlossen sich kommunistisch-marxistisch eingestellte Arbeiter dieses Betriebes, deren Führer u.a. der inzwischen verstorbene Schlossergehilfe Dedinak war, zu einer illegalen kommunistischen Betriebszelle zusammen. Im Herbst 1938 wurde der Angeklagte von seinem im Maschinenwerk dieses Betriebes beschäftigten Arbeitskameraden Mauer zur Mitarbeit in dieser kommunistischen Betriebsorganisation gewonnen und ihm die Aufgabe zugewiesen, im Kabelwerk für die Angehörigen von inhaftierten Kommunisten Kassierungen vorzunehmen und die gesammelten Beträge an ihm namhaft gemachte führende Funktionäre der illegalen KPÖ. abzuliefern. Der Angeklagte erklärte sich hierzu bereit. Er erhielt von dem in der Schlosserei des Kabelwerkes beschäftigten Hilfsarbeiter Berger, der bereits für die illegale KPÖ. arbeitete, und während dessen Einberufung zum Wehrdienst von dem Hilfsarbeiter Jahoda, sowie von dem in dem Spinnstuhl des Kabelwerkes beschäftigten gleichfalls schon seit längerer Zeit für die KPÖ. arbeitenden Hilfsarbeiter Mayer bis Dezember 1941 durchschnittlich monatliche Beträge von je 8 bis 10.-- RM, die er nebst seiner eigenen Spende von monatlich 1.-- RM bis Anfang 1941 an Mauer, bis Juni 1941 an Kovarik und nach dessen Festnahme an Dedinak abführte. Außerdem erhielt er noch in der Zeit von Juni bis Dezember 1941 von dem Arbeiter Kricha, der in der Drahtzieherei des Kabelwerkes für die KPÖ. sammelte, monatlich 7.-- RM, einmal auch 20.--RM, und von dem Arbeiter Frühwirt, der in dem Rohstofflager des Kabelwerkes für die KPÖ. sammelte, im Sommer 1941 35.-- RM und 25.-- RM. Auch diese Beträge führte der Angeklagte an Dedinak ab. Von diesen eingesammelten Beträgen wurden im Einverständnis mit Dedinak von den Angeklagten von Juni 1941 bis Dezember 1941 ein Betrag von 20.-- RM bis 25.-- RM in vier Teilbeträgen der Ehefrau des festgenommenen Genossen Kovarik und im November 1941 bei zwei Gelegenheiten je 15.-- RM der Tochter des festgenommenen Arbeitskameraden Frittum als Unterstützung gegeben.

Während seiner Tätigkeit belieferte ihn Mauer von Frühjahr bis Herbst 1939 drei- oder viermal mit einem Flugblatt kommunisti-

schen

schen Inhaltes, das der Angeklagte weisungsgemäß nacheinander an Berger, Mayer, Kricha und Frühwirt gab. Auch nach Ausbruch des Krieges mit Polen erhielt er im Jahre 1939 von Mauer einmal 5 bis 6 kommunistische Druckschriften, die er an die vorgenannten Genossen weitergab, und von Anfang bis Mitte 1941 von Kovarik 4 bis 5 mal mehrere Stücke illegaler Schriften, die er weisungsgemäß an Berger, Mayer, Kricha, Frühwirt und an die im Maschinenwerk tätigen Genossen Mauer, Kubicek und Soutschek aushändigte. Die Tätigkeit des Angeklagten für die illegale KPÖ. fand erst mit seiner Anfang 1942 erfolgten Einberufung zur Wehrmacht ein Ende.

Dieser Sachverhalt beruht auf dem glaubwürdigen Geständnis des Angeklagten, der lediglich die ihm in der Anklageschrift zur Last gelegte Beschuldigung, er sei Betriebszellenleiter der illegalen KPÖ. im Kabelwerk gewesen und er habe Berger und Mayer geworben, bestreitet. Daß dies der Fall war, hat die Hauptverhandlung auch nicht ergeben. Nach der Überzeugung des Senates war die Tätigkeit des Angeklagten, der sich offensichtlich bemüht hat, die Wahrheit zu sagen, im wesentlichen darauf gerichtet, von bereits für die illegale KPÖ. geworbenen Mitgliedern Spendenbeträge einzusammeln und diese nach Art eines Kassierers an höhere Funktionäre der illegalen KPÖ. abzuliefern.

Zur inneren Tatseite hat der Angeklagte vorgebracht, er kenne wohl als langjähriges Mitglied der SPÖ. und der freien Gewerkschaft der Metallarbeiter, welchen Organisationen er von 1922 bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1934 angehört habe, die Ziele der kommunistischen Partei und sei sich auch über deren hochverräterischen Charakter klar gewesen. Er habe aber nicht gewußt, daß er durch Einsammlung von Spendenbeträgen und durch eigene Zahlung solcher Spenden, die lediglich der Unterstützung von Angehörigen festgenommener Kommunisten dienen sollten und die er auf Grund eines Solidaritätsgefühls geleistet habe, die hochverräterischen Ziele der kommunistischen Partei unterstütze; er habe durch seine Tätigkeit nicht "den Staat schädigen wollen". Wie er dazu gekommen sei, auch Flugschriften kommunistischen Inhaltes anzunehmen und zu verteilen, könne er sich jetzt nicht mehr erklären. Seine Gesamttätigkeit müsse er jetzt als "Unsinn" bezeichnen.

Der Angeklagte hat, wie er offen zugibt, die Gewaltziele der kommunistischen Partei gekannt. Für diese Ziele hat er sich im Sinne der "Roten Hilfe", einer Nebenorganisation der KP., durch

Annahme, Zahlung, Sammlung und Abgabe von Spenden und durch Annahme und Verbreitung von illegalen Flugschriften eingesetzt. Als altes SPÖ.-Mitglied hat, wovon der Senat überzeugt ist, der Angeklagte auch gewußt, daß die "Rote Hilfe" den Zweck hat, durch Sammlung und Zahlung von Unterstützungen an Angehörige verhafteter Kommunisten und für diese selbst das kommunistische Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken. Als Zahler und Sammler solcher Spenden wollte daher der Angeklagte seine Solidarität mit den in Haft befindlichen Gesinnungsgenossen ausdrücken; er verfolgte somit reine kommunistische Parteiziele. Daß das Annehmen und Verbreiten von Flugblättern kommunistischen Inhaltes verboten war, hat der Angeklagte selbst zugegeben, wie auch eingeräumt, daß hierdurch die Ziele der illegalen KPÖ. unterstützt werden.

Der Angeklagte hat sich somit der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne der §§ 80 Abs. 1 und 2, 83 Abs. 2 StGB. und zwar in den erschwerenden Formen des § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 3 StGB. schuldig gemacht, da er organisatorisch (Nr. 1) und agitatorisch (Nr. 3) sich, wie ihm bewußt war, betätigt hat.

Wenn auch der Angeklagte nur im geringen Umfange Flugblätter verteilt hat und auch nicht in großem Umfange für die "Rote Hilfe" tätig war, auch sonst keinen schlechten Eindruck macht, so erfordern es doch die Staatsinteressen, daß gegen den Angeklagten, der auch nach dem Ausbruch des Krieges mit Rußland, in einem Zeitpunkt also, in welchem die besten Söhne des deutschen Volkes unter Einsatz ihres Lebens den Bolschewismus bekämpfen, sich dergestalt aktiv in einem Rüstungsbetrieb für die hochverräterischen Bestrebungen der KP. eingesetzt hat, auf die höchste von dem Gesetz vorgesehene Strafe, die Todesstrafe, erkannt wird, da nur diese als allein den Schutz von Volk und Reich sichernd angesehen werden kann. Der Senat hat daher gegen den Angeklagten auf die Todesstrafe erkannt. Da der Angeklagte auch ehrlos gehandelt hat, sind ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden (§ 32 StGB.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.: Dr. Zieger,

Dr. Lenhardt.

69
Ausgefertigt:

Berlin, den 23. Dezember 1942

Misch
Amtsrat

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

- 10.*
- 1. Hauptaufschrift. / 15. Jan. 1943*
- 2. Züßlauer*
- 3. Regl. Verhelformen P. P. Wien*
- 4. Kopie, wegen Unmit. vorf. Kopie*
- 5. Anten Reg. in den Zustellen*
- St 29*
- n. 3. 15. 43*

An den Herrn Oberreichsanwalt
beim VGH.
mit 17 Abschriften u. d. Akten.

B 1543

1543

fy 14/1.43

Geheime Staatspolizei

Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 11./43 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 4. Januar 1943

Deinz-Albrecht-Straße 8

Fernruf: 12 00 40

Schnellbrief

Reichs-

- 6. JAN 1943

An den

*an Herrn Gnadenausschuss,
am 5. Januar 1943*

Herrn Oberreichsanwalt *F. Ley*,
beim Volksgerichtshof

Berlin W 9

Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen Karl Marold
wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Dort. Schreiben vom 9.12.42 - 7 J 425/42-.

Anlagen: 1 Berichtsdurchschlag und 3 dreiteilige
Lichtbilder.

Die Gewährung eines Gnadenerweises an den
Verurteilten

Karl Marold,
geboren 18.9.1904 Wien,

wird nicht befürwortet. Besondere Tatsachen, die
eine Milderung der Todesstrafe angebracht erschei-
nen ließen, wurden nicht bekannt.

Gegen die Freigabe der Leiche bestehen Be-
denken.

Im Auftrage:

Lindow



Karl Marold,
18.9.1904 Wien, geb.

01 Wien, IV. D. 1. B. Nr. 2262/24

